



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 6.2.

Geschäftsstelle %  
Amt für Raumordnung  
und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 121  
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 – 89300 (NEU)

[poststelle@afirms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afirms.mv-regierung.de)

[www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de)

## **Beschluss VV 1/24 der 59. Verbandsversammlung**

- Gegenstand:** Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5); Nutzung des Zwischenziels von 1,4 % der Regionsfläche zum 31.12.2027 zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % der Regionsfläche zum 31.12.2032 nach § 3 Absatz 1 WindBG
- Grundlage:** § 10 Absatz 1 Nr. 1, Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung, Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung vom 27.02.2023
- Einreicher:** 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** Ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 27.05.2024

Andreas Grund  
2. Stellvertreter des Vorsitzenden



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 59. Versammlung Folgendes beschlossen:

**Der Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung ist dahingehend zu ändern, dass eine stufenweise Ausweisung von Flächen für geplante Vorranggebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion mit dem Ziel der Ausweisung von 1,4 % bis zum 31.12.2027 und 2,1 % bis 31.12.2032 erfolgt. Der Planentwurf für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG hat zunächst die Erreichung des Zwischenziels von 1,4 % zu verfolgen.**

Begründung:

Mit dem Beschluss VV 1/23 hat die 56. Verbandsversammlung die Geschäftsstelle mit der Überarbeitung des Entwurfs für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 in Programmsatz 6.5(5) entsprechend den neuen rechtlichen Vorgaben (u. a. Windenergieflächenbedarfsgesetz) beauftragt. Der Beschluss ließ offen, ob die gesetzlichen Vorgaben in einem einstufigen Verfahren (Erreichen des Flächenbeitragswertes von 2,1 % bis zum 31.12.2027) oder in einem zweistufigen Verfahren (1. Stufe: Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,4 % bis zum 31.12.2027 als Zwischenziel, 2. Stufe: Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % bis 31.12.2032) umgesetzt werden.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat vom 15. Januar bis 15. März 2024 (Fristverlängerungen bis 18. April 2024) eine Beteiligung der öffentlichen Stellen zu einem Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Fortschreibung der Flächen für Windenergiegebiete mit insgesamt 99 Potenzialflächen durchgeführt. Dabei sind 147 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen eingegangen. Darüber hinaus gingen im und nach dem Beteiligungszeitraum mehr als 200 private Stellungnahmen zum Vorentwurf ein.

Eine grobe Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen macht deutlich, dass die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % der Regionsfläche nur unter Inanspruchnahme sehr konfliktbehafteter Flächen möglich ist. Die sorgfältige Prüfung und Bewertung der angezeigten Konflikte erfordert Zeit. Demgegenüber gibt es auch Potenzialflächen, die ein geringeres Konfliktpotenzial aufweisen. Zunächst sollen daher nur die Potenzialflächen in den Planentwurf aufgenommen werden, die ein geringeres Konfliktpotenzial aufweisen und die Erreichung des Zwischenziels in Höhe von 1,4 % der Regionsfläche zum 31.12.2027 sicherstellen. Vor diesem Hintergrund soll mit der Überarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) ein zweistufiges planerisches Vorgehen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte verfolgt werden. Damit wird den rechtlichen Anforderungen gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprochen und sichergestellt, dass weiterhin eine räumliche Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte erfolgt.

Hinweis:

Um den Flächenbeitragswert von 1,4 % zum 31.12.2027 sicher zu erreichen, muss der Planentwurf für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG einen höheren Flächenbeitrag umfassen als 1,4 % der Regionsfläche, da es im Ergebnis der Beteiligung zu einem Wegfall von geplanten Vorranggebieten kommen kann.

